

ches sich sogar vorrangig mit der Reform des Verwaltungsverfahrens befasste. Unter seiner Schirmherrschaft entstand (iii) 1918 ein weiterer Vorentwurf, ausgearbeitet von Maximilian Schuster von Bonnot,<sup>16</sup> dem Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes. Seit Ende des Ersten Weltkriegs widmete sich in der Republik Österreich auch das Staatsamt des Inneren unter Zuständigkeit<sup>17</sup> von Robert Davy der Reform zunächst des Verwaltungsstrafverfahrens und sodann des Verwaltungsverfahrens insgesamt, woraus sich unter anderem (iv) 1919 ein Vorentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>18</sup> ergab; dieser scheiterte jedoch in der Folge ebenso im politischen Gesetzgebungsprozess wie alle begleitenden Vorentwürfe. Erst als sich 1922 in den Genfer Protokollen Österreich im Gegenzug zur Sanierung des Staatshaushaltes durch eine Völkerbundanleihe dazu verpflichtete, grundlegende Reformen und drastische Sparmassnahmen zu ergreifen, erhielt nebst anderem die Reform des Verwaltungsverfahrens wieder Auftrieb. Sie verfolgte alsdann jedoch nicht mehr wie bisher primär das Ziel einer prozessualen Modernisierung,<sup>19</sup> sondern stand nun unter dem aussenpolitischen Druck zur Einsparung und Entlastung, Vereinfachung und Vereinheitlichung der staatlichen Verwaltung<sup>20</sup>. Dies führte schliesslich 1925 zu den

---

16 Der Verfasser konnte diesen Gesetzesvorentwurf im Österreichischen Staatsarchiv leider nicht auffinden; er muss im Folgenden deshalb ausser Betracht bleiben. Im eigentlich einschlägigen Faszikel unter AT-OeStA, AVA, MdI-Präs 1358, Ständiges Komitee für Verwaltungstechnik und Verfahren, 4 in gen. (1–8000), 1918, findet sich der Vorentwurf Schuster von Bonnot 1918 nicht, sondern nur in Beilage der Text des Vorentwurfs Schwartzeneu 1913.

17 Mell, Verwaltungsreform, S. 200 Anm. 35 [als Endnote auf S. 234]. Leicht anders Hasiba, Kommission, S. 238.

18 Entwurf eines «Gesetz[es] vom ..... 1919, betreffend das Verfahren in Angelegenheiten der staatlichen inneren Verwaltung (Verwaltungsverfahrensgesetz)» (AT-OeStA, AdR, BKA, Staatsamt und Bundesministerium für Inneres, 3 gen. Behörden, 1918–1923).

19 Merkl, Problem, S. 163.

20 So enthielt das Wiederaufbaugesetz (Bundesgesetz vom 27. November 1922 über die zur Aufrichtung der Staats- und Volkswirtschaft der Republik Österreich zu treffenden Maßnahmen [Wiederaufbaugesetz], BGBl. 1922 Nr. 843) in der Beilage ein «Reform- und Finanzprogramm», wo es unter «II. Reformen und Ersparungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Hoheitsverwaltung», «A. Arbeits- Ämter- und Personalabbau», Ziff. 5, hiess: «Ebenso müssen auch die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren im Sinne der Vereinfachung und namentlich auch der Vereinheitlichung durchgreifend reformiert werden» (Hinweis bei Mell, S. 201 Anm. 41).